



*Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2019 (1. Arbeitstag: 8. April 2019)*

---

## **Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung)**

### **Änderung vom 14. Dezember 2018**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
vom 3. Mai 2018<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. August 2018<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

#### **1. Strafgesetzbuch<sup>3</sup>**

##### *Art. 261<sup>bis</sup>*

Diskriminierung  
und Aufruf zu  
Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer

<sup>1</sup> BBl 2018 3773

<sup>2</sup> BBl 2018 5231

<sup>3</sup> SR 311.0

gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## 2. Militärstrafgesetz<sup>4</sup>

### *Art. 171c Abs. 1*

Diskriminierung  
und Aufruf zu  
Hass

<sup>1</sup> Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>4</sup> SR 321.0

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 14. Dezember 2018

Die Präsidentin: Marina Carobbio Guscetti  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 14. Dezember 2018

Der Präsident: Jean-René Fournier  
Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 28. Dezember 2018<sup>5</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2019

<sup>5</sup> BBl 2018 7861

